

lung zwangsweise durdigesetzt werden kann oder ob die Rechte in Vorbereitung von Beratungen zu erweitern sind.

Dabei sind wir der Ansicht, daß es jedoch immer vor allem darum gehen muß, den Charakter der Schiedskommissionen als gesellschaftliche Gerichte zu betonen, ihre Bürgernähe noch mehr zu verstärken und den Nutzeffekt ihrer Tätigkeit zu erweitern. Das wiederum muß sich aber auch in einer verbesserten Arbeit der Beiräte für Schiedskommissionen und einer konsequenten Erfüllung der Rechtspflichten aller Organe gegenüber den Schiedskommissionen niederschlagen. Alle sich daraus ableitenden Aufgaben zur Stellung, zu den Aufgaben, zur Bildung, Wahl, Zuständigkeit, Arbeitsweise, Entscheidungsbefugnis und Leitung der gesellschaftlichen Gerichte — die Tätigkeit der Beiräte eingeschlossen — sollten deshalb auch in einem neuen Gesetz über gesellschaftliche Gerichte enthalten sein und nicht etwa nur in Durchführungsbestimmungen eine Regelung erfahren.

Genosse Direktor Dr. Körner, Sie erwähnten den Arbeitsplan des bezirklichen Beirates für das Jahr 1980. Durch welche Aufgabenstellung wird besonders den neuen Anforderungen zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Schiedskommissionen im Bezirk Dresden entsprochen?

Die Schiedskommissionen nehmen — ebenso wie die Konfliktkommissionen — einen festen Platz in unserer Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung ein. Als gewählte ehrenamtliche Organe zur Erziehung und Selbsterziehung der Bürger leisten sie durch ihre Rechtsprechung und vielfältige andere Aktivitäten einen bedeutenden Beitrag zur Festigung des Rechtsbewußtseins und zur Herausbildung sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Bürger. Es geht immer darum, auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen die gesellschaftliche Wirksamkeit der Arbeit der Schiedskommissionen zu erhöhen und ihre Autorität zu stärken. Auf dieses Ziel ist deshalb die Anleitung der Schiedskommissionen ausgerichtet. Es muß vorrangig gesichert werden, daß von den Maßnahmen zur Qualifizierung alle Mitglieder erfaßt werden und alle Schiedskommissionen in ihrer Tätigkeit die differenziert erforderliche Unterstützung durch die Ge-

richte, durch die anderen Justiz- und Sicherheitsorgane, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe — hier meinen wir ganz besonders die örtlichen Räte — und natürlich auch durch die Ausschüsse der Nationale?! Front erhalten. Im Arbeitsplan haben wir deshalb festgelegt, Untersuchungen zur Wirksamkeit der Arbeit der Schiedskommissionen im Bezirk Dresden durchzuführen und u. a. solche Probleme zu untersuchen wie:

- Autorität und Bürgernähe,
- Entwicklung und Tendenzen im Arbeitsanfall in den verschiedenen Bereichen der Tätigkeit seit 1974,
- Arbeitsfähigkeit und sachliche Voraussetzungen zum Tätigwerden,
- Stand der kollektiven Arbeit in der Schiedskommission, Beteiligung der Mitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung der Beratungen und bei der Kontrolle der Durchsetzung der Entscheidungen,
- Beratungskultur und Gewährleistung der Öffentlichkeit,
- Wirkung der Entscheidungen auf den Betroffenen, Realisierung der Geldbußen sowie Verwirklichung der in den Entscheidungen getroffenen Festlegungen und Empfehlungen,
- Effektivität von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitglieder der Schiedskommissionen,
- Wirksamkeit der Beiräte für Schiedskommissionen und spezifische Wahrnehmung der gesetzlichen Verantwortung aller im Beirat vertretenen Organe gegenüber den Schiedskommissionen.

Ausgehend von den Ergebnissen der geplanten Untersuchungen werden wir am 17. Oktober 1980 gemeinsam mit dem Bezirksausschuß der Nationalen Front eine Konferenz mit Vorsitzenden der Schiedskommissionen und Vertretern der Kreisausschüsse der Nationalen Front durchführen. Dort sollen dann Erfahrungen zur weiteren Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit der Schiedskommissionen vermittelt werden. Damit tragen wir zugleich zum erfolgreichen Zusammenwirken der Schiedskommissionen mit den Ausschüssen der Nationalen Front bei, was sich in den zurückliegenden Jahren bereits als eine entscheidende Grundlage wachsender Wirksamkeit und als eine Basis für Bürgernähe in der Tätigkeit erwiesen hat.

Neue Rechtsvorschriften

überblick über die Gesetzgebung im IV. Quartal 1979

*Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt Teil I Nr. 32 bis 43 und im Gesetzblatt Teil II Nr. 5 veröffentlichten Rechtsvorschriften.**

Auf ihrer 10. Tagung beschloß die Volkskammer der DDR das **Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1980 vom 21. Dezember 1979 (GBL I Nr. 45 S. 457)** und das **Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1980 vom 21. Dezember 1979 (GBL I Nr. 45 S. 462)**. Der Volkswirtschaftsplan 1980 hat besonderes Gewicht, weil mit ihm der gegenwärtige Fünfjahrplan abgeschlossen und damit zugleich das Niveau der Ausgangsbasis für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Zeitraum von 1981 bis 1985 bestimmt wird.¹ Der Volkswirtschaftsplan 1980 ist auf die allseitige politische, ökonomische, kulturelle und militärische Stärkung der DDR gerichtet. Es sind höchste Leistungen zu vollbringen, um das Programm der Vollbeschäftigung, des Volkswohlstandes, des Wachstums und der Stabilität entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitagess der SED konsequent zu verwirklichen und

die Grundlagen für die umfassende Vorbereitung des X. Parteitagess zu schaffen.

Die in den beiden Gesetzen vorgesehenen Ziele dienen der Sicherung und dem weiteren Ausbau des erreichten Lebensstandards. Ihre Erfüllung erfordert, durch allseitig effektives Wirtschaften die Produktion bedeutend zu steigern, die materiell-technische Basis der Volkswirtschaft auf dem Wege der Intensivierung und der umfassenden sozialistischen Rationalisierung weiter auszubauen und die volkswirtschaftlichen Anforderungen, die sich aus den weiterhin steigenden Preisen für wichtige Rohstoffe und Energieträger auf dem Weltmarkt ergeben, durch Verbesserung der Effektivität und Qualität der Arbeit, insbesondere durch eine höhere Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, so zu erfüllen, daß die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik weiterhin gewährleistet wird. Besonders wichtig ist, auf der Grundlage der rascheren Überführung von Forschungsergebnissen in die Produktion und durch die Einführung neuer Technologien und Erzeugnisse einen steilen Anstieg der Arbeitsproduktivität zu erzielen. Alle Arbeitskollektive und jeder einzelne sind aufgerufen, zur Stärkung der ökonomischen Leistungskraft unserer Republik erhöhte Anstrengungen zu unternehmen. Das gilt vor allem auch für die bedeutend effektivere Nutzung der Fonds, den energischen Kampf gegen jede Materialvergeu-